

setzung. Nur muß ich bemerken, daß es mir unbegreiflich sei, wo eine Störung selbst in den Dörfern an der Grenze herkommen sollte. Denn wenn in Dörfern den Neu-Katholiken die Erlaubniß, ihren Gottesdienst in Kirchen auszuüben, gegeben würde, so würden bloß evangelische Religionsbekenner in Frage sein. Diese aber werden nicht stören, und die Katholiken aus dem benachbarten Auslande werden auch nicht erscheinen, um eine Störung in Sachsen zu veranlassen.

v. Belä: Ich glaubte die Bedenken erwähnen zu müssen gegen eine solche Bestimmung, mache aber auch noch darauf aufmerksam, daß es hier nicht einmal auf eine unabweißbare Forderung der Billigkeit ankommen kann. Ich bitte nur, zu bedenken, wie viele Jahrzehnde verflossen sind, in denen die katholischen Einwohner unsers Landes 7, 8—12 Stunden weit gehen mußten, um zu dem Orte zu gelangen, wo es ihnen gestattet war, ihrem Gottesdienste beizuwohnen. Ich kann also eine Härte gegen die neu entstandene Religionspartei nicht darin sehen, und glaube um so mehr auf die Ursachen, deren ich vorhin gedachte, Gewicht legen zu dürfen.

Präsident v. Carlowitz: Die Sache steht also so: Während die erste Kammer die Erlaubniß zu gottesdienstlichen Versammlungen und zum Mitgebrauche von Kirchen nur auf die Städte beschränkte, will die zweite Kammer diese Erlaubniß auch auf das platte Land ausgedehnt wissen. Unsere Deputation nun empfiehlt uns, bei dem Beschlusse unserer Kammer zu beharren und den der andern abzulehnen. Ich frage die Kammer: ob sie auch hierin dem Deputationsgutachten beitrifft? — Gegen zehn Stimmen wird das Deputationsgutachten angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

Zu III.

Da bereits unter I. und II. erwähnt worden ist, in welchen Punkten die Beschlüsse der zweiten Kammer von denen der ersten abweichen, und in wie fern jenen beizutreten sei oder nicht, — da ferner die zweite Kammer sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat,

a) daß hinsichtlich der den Neu-Katholiken zu gestattenden Ausübung ihres Gottesdienstes, jedoch ohne alles Präjudiz für die künftige definitive Regulirung der neu-katholischen Frage ein Interimisticum festgestellt,

und dabei insonderheit

b) den Neu-Katholiken ihre Gottesverehrung und gottesdienstliche Handlungen in Kirchen auszuüben gestattet werde,

so wird es einer besondern Begutachtung dieses Punktes nicht bedürfen.

Die speciellen Punkte des ersten diesseitigen Berichts anlangend, so lauteten die Beschlüsse der ersten Kammer folgendermaßen:

I.

Es solle den Geistlichen der Neu-Katholiken die Vollziehung von Taufen gestattet sein, doch unter folgenden Modificationen:

1) die Taufen sollten demjenigen evangelischen Pfar-

ter des Kirchspiels, dem die Aufsicht über die Kirchenbücher obliegt, von dem neu-katholischen Geistlichen angezeigt werden,

2) diese Anzeige solle von dem neu-katholischen Geistlichen selbst und außerdem von den Taufzeugen unterschrieben, sodann aber der Taufact von dem protestantischen Geistlichen oder sonstigen Kirchenbuchführer in seine Kirchenbücher eingetragen werden,

3) solle dem protestantischen Geistlichen, wenn auch nicht bei jedem einzelnen Taufacte, doch aber ein für allemal das Formular, nach welchem getauft werden solle, übergeben werden, damit er sich überzeugen könne, ob die Taufe wirklich dem allgemeinen Christendogma gemäß vollzogen werde.

Dem Hauptbeschlusse, so wie der Nebenbestimmung sub 1 ist man jenseits vollständig beigetreten.

Gleichmäßiger Beitritt ist wohl auch in Bezug auf die Nebenbestimmung sub 2 anzunehmen. Zwar lautet der jenseitige Kammerbeschluss nur dahin, daß die unter 1 erwähnte Anzeige von den Taufzeugen unterschrieben werden solle, die erste Kammer aber hatte beschlossen, daß die Unterzeichnung von Seiten des neu-katholischen Geistlichen selbst und außerdem von den Taufzeugen erfolgen solle. Wahrscheinlich ist aber jenseits stillschweigend vorausgesetzt worden, daß, wenn der neu-katholische Geistliche eine Anzeige eingebe, er selbige auch unterschreiben müsse. Jedenfalls hat man der diesseitigen Kammer anzurathen:

auf der Nothwendigkeit der Unterschrift des neu-katholischen Geistlichen zu beharren.

Nächstdem ist jenseits beschlossen worden:

daß die von den evangelischen oder sonstigen Führern der Kirchenbücher eingetragenen Taufen als „deutsch-katholisch“ bezeichnet werden müssen.

Es versteht sich dies zwar eigentlich von selbst, indessen wird es immer nicht nachtheilig sein, es ausdrücklich zu bemerken, weshalb man hier der Kammer den Beitritt anzurathen hat.

Statt der oben bemerkten dritten Modification hat die zweite Kammer folgenden Satz angenommen:

daß dem deutsch-katholischen Geistlichen aufgegeben werde, nur nach dem von den Deutsch-Katholiken sofort bei dem hohen Cultusministerium einzureichenden Taufformulare die Taufen zu vollziehen, und daß in der jedesmaligen Anzeige an den evangelischen Geistlichen des Kirchspiels davon Erwähnung gethan werde, daß die Taufe nach obigem Formulare vollzogen worden sei.

Da der Zweck auch auf diese Weise und mit noch wenigern Umständen erreicht wird, so empfiehlt man der Kammer, diesem Beschlusse unter Beseitigung des früher von ihr angenommenen Satzes beizutreten.

Decan Dittrich: Ich bitte um das Wort. Bei dem Vorschlage der geehrten Deputation, daß die von den evangelischen oder sonstigen Führern der Kirchenbücher eingetragenen Taufen der Dissidenten als „deutsch-katholisch“ bezeichnet werden sollen,